

**DEUTSCHES ROTES KREUZ**  
**Ortsverein Raisdorf e.V.**

**Gebührenordnung**  
**für den Hort der DRK-Kindertagesstätte Raisdorf**

**§ 1**  
**Grundsätzliches**

Die Höhe der für die Benutzung des Hortes zu zahlenden Gebühren ist grundsätzlich einheitlich und unterscheidet sich in den Gebührensätzen lediglich nach der Dauer der Benutzungszeit, die sich aus § 2 ergibt.

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Hortgebühren erhalten. Der Antrag muss beim Sozialamt der Stadt Schwentental OT Raisdorf gestellt werden.  
Grundlage der Berechnung sind die §§ 28 / 82 – 86 SGB XII.  
Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel des Kreises Plön in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 2**  
**Gebührensätze**

Die Gebühren richten sich nach den angemeldeten monatlichen Betreuungsstunden / - tagen.

Gruppe	I	bis	20 Stunden monatlich	25,-- €
Gruppe	II	bis	40 Stunden monatlich	55,-- €
Gruppe	III	bis	60 Stunden monatlich	85,-- €
Gruppe	IV	bis	80 Stunden monatlich	115,-- €

Für das zweite Hortkind wird eine **Geschwisterermäßigung von 50 %** und für jedes weitere Kind eine **Geschwisterermäßigung von 60 %** gewährt.

In den **Ferien** und an beweglichen Ferientagen können die Kinder den Hort **nach schriftlicher Anmeldung** gegen eine Gebühr von **3,-- € täglich** besuchen.  
Die Gebühren sind bei Anmeldung zu entrichten.

### § 3 Verfahrensbestimmungen

#### 1) **Unregelmäßiger Hortbesuch**

Bei unregelmäßigem Hortbesuch wird grundsätzlich der volle Monatsbeitrag erhoben. Beurlaubungen sind unter Fortzahlung der halben Gebühren bis zu sechs Monaten möglich.

#### 2) **Fehlen ohne Benachrichtigung**

Bei Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen, kann der Platz neu besetzt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.

#### 3) **Kündigung des Hortplatzes**

Der Hortplatz kann nur zum **Ende des Hortjahres (31.07.) gekündigt werden**. Die Kündigung muss bis zum 31. Mai schriftlich eingegangen sein.

#### 4) **Zahlung der Hortgebühren**

- a) Die Hortgebühr wird grundsätzlich bis spätestens zum 05. jeden Monats vom DRK-Ortsverein Raisdorf e.V. durch eine dem Ortsverein erteilte Einzugsermächtigung abgerufen.
- b) Änderungen der Gebührengruppen müssen bis zum 23. des laufenden Monats für den Folgemonat mitgeteilt werden. Später eingehende Änderungen können erst wieder einen Monat später berücksichtigt werden.
- c) Kann die Benutzungsgebühr trotz zweimaliger Mahnung nicht abgerufen werden, erlischt das Anrecht auf einen Hortplatz. Die Einziehung der anstehenden Benutzungsgebühren kann alsdann unter Umständen gerichtlich durchgeführt werden.
- d) **Die Zahlungspflicht besteht auch für die Schließungszeiten vor Abgang der Hortkinder.** Die Hortgebühr ist auch zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie bei nicht vom Träger zu vertretenden Sonderfällen zu zahlen.

### § 4 Besondere Zuschläge

Die Kosten für das Mittagessen betragen **2,25 € täglich**.

**Die tatsächlich im Monat gegessenen Portionen werden rückwirkend vierteljährlich abgerechnet.**

Die Kinder müssen an Fehltagen auf jeden Fall bis **spätestens 9.00 Uhr** entschuldigt sein. Bei späterer Abmeldung wird das Essen in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zusammen mit den Hortgebühren zu Beginn eines jeden Monats abgerufen.

Die Getränke berechnen wir pauschal für das ganze Jahr mit € 10,--. Es gibt keine separaten Erstattungen für Beurlaubungen. Wird der Kita-Platz vor Ablauf des Kita-Jahres (31.07.) gekündigt, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Bei einer späteren Neuaufnahme reduzieren wir entsprechend auch den Jahresbetrag für Getränke.

### § 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Sie wurde am 08.06.2004 in § 4 **Besondere Zuschläge**, am 02.05.05 in § 1 **Grundsätzliches**, am 21.06.06, 16.05.07 in § 2 **Gebührensätze** und am 03.12.2008 geändert.

**DEUTSCHES ROTES KREUZ  
Ortsverein Raisdorf e.V.**